

	Stad	trecht	
Abfallsatzung			
Stadtverordneten- Ausfertigung: Veröffentlichung: Inkrafttreten: beschluss:			
20.11.2023 11.12.2023 15.12.2023 01.01.2024			

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436, 3449), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (GVBI. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82), und §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 Hessisches Gesetz über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 20.11.2023 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Teil I § 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen fördert die Stadt Hanau die Abfallvermeidung und Wiederverwertung von Wertstoffen und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten. Dazu gehört auch die grundsätzliche Verpflichtung, bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen oder auf ihren Grundstücken den Einsatz wiederverwertbarer Erzeugnisse (Mehrweg) zu fordern. Es gilt die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (3) Die Stadt Hanau hat die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln, zu befördern und an den Entsorgungspflichtigen zu übergeben.
- (4) Die Aufgaben nach Abs. 3 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns und Lagerns.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Hanau Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihre Besitzerin oder ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Abfälle werden eingeteilt in:

(a) Hausmüll

Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushalten, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der Entsorgung zugeführt werden.

(b) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Feste, nicht produktionsspezifische Abfälle mit Hausmüllcharakter aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, aus denen die verwertbaren Stoffe sowie gefährlichen Abfälle (sogenannte Sonderabfälle) abgesondert sein müssen und die mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

(c) Restmüll

In Haushaltungen üblicherweise anfallende feste Abfälle, die nach Trennung von Wertstoffen als nicht wiederverwertbare Stoffe bleiben und keine gefährlichen Abfälle (sogenannte Sonderabfälle) enthalten, soweit sie zum Einfüllen in die zu Einsammlungszwecken zugelassenen Müllgefäße geeignet sind.

(d) Sperrmüll

Aus beweglichen Haushaltsgegenständen bestehender fester Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet ist und getrennt vom Restmüll gesammelt und transportiert wird. Ausgenommen vom Sperrmüll sind Gegenstände, für die nach Maßgabe dieser Satzung eine Getrenntentsorgung vorgeschrieben ist.

(e) Wertstoffe

Abfälle, z.B. aus Pappe/Papier/Kartonagen, Glas, unbehandeltem Holz, Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können. Hierzu gehören auch die über die Dualen Systeme eingesammelten Verkaufsverpackungen aus Kunst- oder Verbundstoff, Metall und Styropor (Gelbe Tonne).

(f) Bioabfall

Kompostierbare, separat erfasste organische Abfälle, wie z. B. Speisereste in haushaltsüblichen Mengen, Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Blumenabfälle, Tee- und Kaffeesatz, Eierschalen, unbeschichtete und organisch verschmutzte Papiere wie z.B. Servietten, Küchentücher, Obsttüten, Papiertaschentücher. Verunreinigungen durch Schad- und Fremdstoffe und

kompostierbare Plastiktüten, die eine spätere Kompostierung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(g) Kompostierbare Pflanzenabfälle

Unbelastete, zur Kompostierung geeignete organische Stoffe, insbesondere Rasenschnitt, Laub und Pflanzenreste sowie Bäume, Äste und Zweige aus dem Bereich der häuslichen Gärten oder privaten und öffentlichen Garten- und Parkanlagen, die in Größen oder Mengen anfallen, die nicht in den zu Einsammlungszwecken zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Das Schnittgut darf in der Länge max. 1,50 Meter und im Durchmesser max. 0,15 Meter nicht überschreiten. Zu den kompostierbaren Pflanzenabfällen zählen auch vorsortierte störstofffreie Friedhofsabfälle. Verunreinigungen durch Schad- oder Fremdstoffe sowie kompostierbare Plastiktüten, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(h) Produktionsspezifische Abfälle

Abfälle von Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

(i) Gefährliche Abfälle (so genannte Sonderabfälle)

Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(j) Wiederverwertbarer Bauschutt

Mineralischer Abfall aus Bautätigkeiten, wie z.B. Mauerwerk, Steinzeug, Ziegel und Betonschutt, Naturwerksteine, gebrochene oder ungebrochene Mineralstoffe, Schotter. Wiederverwertbarer Bauschutt muss frei von nicht mineralischen Verunreinigungen, umweltgefährdenden Belastungen sowie gefährlichen Abfallbestandteilen sein und darf keine Erden und Wertstoffe, Gipskartonabfälle, Gasbetonsteine und sonstige Leichtbaustoffe enthalten.

(k) Wiederverwertbarer Erdaushub

In ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte Böden und Gesteine.

(I) Unbelasteter Mutterboden

In ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte oberste humusreiche Bodenschicht.

(m)Reste aus Haus- und Wohnungsumbauten

Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, z.B. auch Abfälle aus Renovierungs- und Neubaumaßnahmen, aus denen verwertbare Stoffe sowie gefährliche Abfälle (sogenannte Sonderabfälle) abgesondert sein müssen.

(n) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz in seiner jeweils gültigen Fassung

- Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
- Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

§ 3 Ausschluss von der kommunalen Abfalleinsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - (a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG.
 - (b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 - (c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
 - (d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt. Hierzu gehören auch die durch die Dualen Systeme eingesammelten Verkaufsverpackungen (z. B. Leichtverpackungen über die gelbe Tonne).
 - (e) Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der EG-Hygiene Verordnung unterliegen, Abfälle aus Massentierhaltungen und Schlachtabfälle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen überschreiten.
 - (f) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen oder den Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

- (1) Die Stadt Hanau führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzerinnen oder des Abfallbesitzers abgeholt. Können die Straßen zu den Grundstücken der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers von den eingesetzten Müllsammelfahrzeugen nicht befahren werden, sind die Abfälle bzw. Abfallbehälter von den Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzern an der nächsten mit den eingesetzten Müllsammelfahrzeugen erreichbaren öffentlichen Straße bereit zu stellen.
- (3) Beim Bringsystem hat die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll im Holsystem

- (1) Folgende verwertbare Abfälle sammelt die Stadt Hanau im Holsystem ein:
 - (a) Papier, Pappe und Kartonagen in Behältern von 120 I, 240 I, 1.100 I und 5.000 I Inhalt,
 - (b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG in Behältern von 120 I und 240 I Inhalt,
 - (c) Laubsäcke der Stadt Hanau, die im Rahmen der Bioabfallsammlung neben der Biotonne bereitgestellt werden und
 - (d) Leichtverpackungsabfälle von Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetztes (VerpackG), sofern von den Dualen Systemen zur Einsammlung beauftragt, in Behältern von 120 I, 240 I, 1.100 I und 5.000 I Inhalt.

Die maximalen Befüllungsgewichte gem. § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Papier, Pappe und Kartonagen werden in einem Turnus von vier Wochen eingesammelt.
- (3) Bioabfälle werden in einem Turnus von zwei Wochen eingesammelt.
- (4) Die oben genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (5) Sperrmüll aus Haushaltungen sammelt die Stadt Hanau im Holsystem gem. § 10 dieser Satzung ein.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte, soweit sie unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung fallen, werden im Holsystem aus Haushaltungen gemäß § 11 eingesammelt.
- (7) Leichtverpackungsabfälle von Verkaufverpackungen (gelbe Tonne) im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) werden in einem Turnus von 4 Wochen

eingesammelt. Hierfür werden Behälter gem. Absatz 1d zur Verfügung gestellt. Abweichend hiervon können ausnahmsweise bei glaubhaft gemacht vorübergehendem Mehrbedarf zusätzlich die von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellten gelben Säcke zur Sammlung und Bereitstellung verwendet werden. Die Verwendung der gelben Säcke ist nur für vorübergehenden Mehrbedarf gestattet. Bei wiederholter nicht nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs und damit missbräuchlicher Verwendung von gelben Säcken, kann die Stadt Hanau weitere und/ oder größere Behälter anordnen. Für die Anordnung fallen Verwaltungsgebühren an.

§ 6 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Folgende verwertbare Abfälle sammelt die Stadt Hanau in haushaltsüblicher Art und Menge im Bringsystem ein:
 - (a) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - (b) kompostierbare Pflanzenabfälle (bis maximal 2 m³),
 - (c) Sperrmüll (bis maximal 2 m³),
 - (d) Bauschutt und Reste aus Haus- und Wohnungsumbauten (bis maximal 1 m³),
 - (e) Gerätebatterien und Autobatterien (entsprechend des Batteriegesetzes (BattG)).
 - (f) Lampen (z.B. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
 - (g) Styropor aus Verkaufsverpackungen,
 - (h) Leichtverpackungsabfälle von Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) (gelbe Säcke),
 - (i) Kork
 - (j) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten (bis max. 10 Elektrogeräte),
 - (k) CD/DVD-Scheiben und
 - (I) Toner- und Druckerpatronen.
- (2) Die Stadt Hanau stellt zur Einsammlung von Papier, Pappe und Kartonagen Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Für die Sammlung von Altglasverpackungen sind die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Behälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die auf den Sammelbehältern angegebenen dürfen nicht in die Behälter eingeworfen werden.
- (3) Um Belästigungen zu vermeiden, wird die Einfüllzeit für die Sammelbehälter an den allgemein zugänglichen Plätzen an Werktagen von 7:00 20:00 Uhr festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen ist das Einfüllen verboten. Die Einfüllzeiten sind auf den Behältern angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen diese Behälter nicht genutzt werden.
- (4) Um die Standplätze sauber zu halten, ist das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb der Behälter verboten.
- (5) Die im Absatz 1 genannten verwertbaren Abfälle können von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in den Wertstoffhof gebracht werden, wobei die Annahmebedingungen der Betriebsordnung und die Annahmehinweise zu beachten sind. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu

leisten. Die Anlieferung darf ausschließlich mit Fahrzeugen bis maximal 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht erfolgen. Gewerblich eingesammelte Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Abfallfraktionen müssen vorsortiert geladen und angeliefert werden. Fahrzeuge mit unsortierten Abfallgemischen oder mit geladenen Abfallmengen, die die max. zulässige Annahmemenge überschreiten, sind von der Zufahrt ausgeschlossen.

Elektro und Elektronikgeräte müssen frei von beweglichem Inhalt und unverbautem Zubehör angeliefert werden: Batterien, Akkus, Staubsaugerbeutel, Patronen etc. müssen aus dem Gerät entnommen sein.

- (6) Kompostierbare Pflanzenabfälle (bis maximal 2 m³) können ebenfalls an den hierzu bestimmten Grüngutannahmestellen angeliefert werden.
- (7) Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden bekannt gegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Abfall zur Beseitigung (Restmüll /hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) wird im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Abfall zur Beseitigung ist von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Behälter sind zugelassen:

,		3	Ge	samtgewicht in kg
			zulässig	technisch zulässig
(a)	70 I	Restmüllsäcke der Stadt Hanau	10	20
(b)	80 I	Umleerbehälter	20	45
(c)	120 I	Umleerbehälter	30	60
(d)	240 I	Umleerbehälter	60	100
(e)	770 I	Umleerbehälter	120	250
(f) 1	1.100 I	Umleerbehälter	170	450
(g) 5	5.000 I	Umleerbehälter	900	1.500

(4) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter, bei denen die Deckel nicht widerstandslos verschlossen sind, entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Umleerverfahren.

Die außerplanmäßige Leerung zunächst überfüllter oder überschwerer Sammelbehälter kann erst nach erfolgter Nachsortierung und Korrektur als gebührenpflichtige Sonderleistung entsprechend § 16 Abs. 4, Satz 1, bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts gem. Abs. 3 zuzüglich einem Zuschlag entsprechend § 16 Abs. 4, Satz 2, beauftragt werden.

Um Beschädigungen an den städtischen Schüttungssystemen zu verhindern, dürfen die gefüllten Abfallbehälter ihr technisch zulässiges Gesamtgewicht gemäß Abs. 3 nicht überschreiten.

Überschreitungen des technisch zulässigen Gesamtgewichts führen dazu, dass der Behälter aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geleert werden kann, die Gebühr für die ggf. beauftragte Sonderleerung als Kompensation für die Leerfahrt dennoch berechnet wird.

- (5) Für Industrie- und Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen, bei denen Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können, kann die Stadt Hanau statt der in Abs. 3 aufgeführten Behälter auf Antrag folgende Behältnisse zur Verfügung stellen:
 - (a) 10,0 m³ Absetzpressbehälter
 - (b) 20,0 m³ Abrollpressbehälter

Diese Behälter werden regelmäßig, mindestens 1-mal monatlich, entleert.

- (6) In die in Absatz 3 und 5 aufgeführten Behälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Hanau, die Abfuhr der Behälter zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Behälter entnommen worden sind.
- (7) Die Behälter für Abfall zur Beseitigung werden in der Regel wöchentlich entleert.
- (8) Auf Antrag können 80 und 120 I Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung in einem zweiwöchentlichen Turnus entleert werden, sofern die in § 9 Abs. 16 genannten Bedingungen eingehalten werden.
- (9) Die Entleerungstermine für Behälter, die unter Absatz 5 genannt sind, werden in Abstimmung mit der Stadt Hanau festgesetzt. Auch benutzereigene Behälter gemäß Absatz 5 können, soweit diese mit den städtischen Fahrzeugen transportierbar sind und den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen, für die Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung in Industrie- und Gewerbebetrieben und ähnlichen Einrichtungen genutzt werden.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen anfallen, stellt die Stadt Hanau Behälter auf.
- (2) Besitzerinnen und Besitzer, die sich dieser Abfälle entledigen wollen oder müssen, sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen u.a. Kleinabfälle.
- (3) Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in Abs. 1 genannten Behältern zuzuführen. Hierzu ist von der Hundeführerin bzw. -führer des Hundes geeignetes Hilfsmittel in ausreichender Anzahl für die Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde mindestens ein Hilfsmittel vorzuweisen. Der /die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden. Bei Verstößen kann ein Bußgeld verhängt werden (vgl. Teil III, § 19 Ordnungswidrigkeiten).

§ 9 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter der Stadt Hanau für Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt Hanau den Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.
- (2) Die in § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 aufgeführten Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel widerstandslos schließen. Das Einschlämmen, Einstampfen, Verpressen und Verdichten von Abfällen in den Behältern ist nicht gestattet. Der Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten in bzw. an den Behältern ist

nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient die Farbe des Deckels. Die Behälter mit grauen und roten Deckeln sind für Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zugelassen, wobei die Deckelfarbe den Entsorgungsrhythmus festschreibt. Der graue Deckel bedeutet wöchentliche Entleerung, der rote Deckel die 14-tägliche Entleerung. In Behälter mit braunen Deckeln ist der Bioabfall, in die Behälter mit blauen Deckeln sind Papier, Pappe und Kartonagen und in die Behälter mit gelben Deckeln Leichtverpackungsabfälle aus Verkaufsverpackungen einzufüllen.
- (4) Eine zweckwidrige Nutzung der Abfallbehälter oder erkennbare Fehlwürfe berechtigen die Stadt Hanau, die Entleerung zu verweigern. Die Stadt Hanau kann bei ersichtlichem Anteil von Abfall zur Beseitigung in den Wertstoffbehältern oder in den Behältern für Bioabfall die Entsorgung als Restmüll bzw. hausmüllähnlichem Gewerbeabfall anordnen und dies der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer als außerplanmäßige Entleerung gemäß § 9 Abs. 12 in Rechnung stellen. Für die Anordnung fallen Verwaltungsgebühren an.
- (5) Bei Überschreitung der zulässigen Gesamtgewichte (vgl. § 5 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 und 4) entfällt der Anspruch auf Leerung.
- (6) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 I, 120 I und 240 I sowie Restmüll- und Laubsäcke der Stadt Hanau sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen der betreffenden Abfallfraktion bis 6.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle vor dem Grundstück an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand gut sichtbar für die Entleerung bereitzustellen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder den von ihnen Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (7) Auf Antrag können Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 I, 120 I und 240 I bei wöchentlicher Entleerung durch die Abfallwirtschaft vom Standplatz abgeholt und nach erfolgter Leerung dorthin zurückgestellt werden (Service). Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Für den Antrag fallen Verwaltungsgebühren an, die auch bei negativer Entscheidung nicht erstattet werden.

- (8) Bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvolumen von ≥ 770 I ist dieser Service gem. Abs. 7 automatisch immer enthalten, solange die örtlichen Bedingungen gem. Abs. 23 erfüllt sind.
- (9) Bei Serviceleistungen durch die Abfallwirtschaft gem. Abs. 7 und 8 dürfen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht mehr als 15 Meter von der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße entfernt sein. Bereits genehmigte Anträge gem. Abs. 7, bei denen die Entfernung von 15 Metern überschritten ist, werden mit einer Zusatzgebühr entsprechend § 16 Abs. 2 abgerechnet. Genehmigungen entfallen spätestens zum 31.12.2024 oder bei Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers. Dafür sind Müllbehälter-Standplätze und Transportwege entsprechend den Vorgaben gem. Abs. 23 herzustellen. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, entfällt der Anspruch auf Service mit sofortiger Wirkung, so dass die Behälter am Tag der Entleerung durch die Anschlusspflichtigen oder die von ihnen Beauftragten an den Straßenrand zu stellen und nach der Entleerung zurück zu transportieren sind.

Bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von > 1.100 l müssen die Standplätze der Abfallbehälter für die Fahrzeuge der Abfallwirtschaft nach den Richtlinien der StVO und DGUV direkt anfahrbar sein.

Bei der Auswahl und Gestaltung der Müllbehälter-Standplätze sind die Vorschriften, Hinweise und Anforderungen der Stadt Hanau zu beachten.

- (10) In besonderen Fällen wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können ohne dabei den Versicherungsschutz der DGUV zu gefährden – kann die Stadt Hanau bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereit zu stellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (11) Restmüllsäcke der Stadt Hanau können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Bezugsstellen sind öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Außerplanmäßige Leerungen der in § 5 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 zugeteilten Behälter sind gebührenpflichtig. Für ihre Beantragung fallen Verwaltungsgebühren an.
- (13) Der Bestand der Behälter gem. § 5 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 kann bei sich änderndem Abfallaufkommen auf Antrag angepasst werden. Für ihre Beantragung fallen Verwaltungsgebühren an. Zur Einsammlung von Abfallaufkommen bei zeitlich befristeten Sonderveranstaltungen können Behälter zusätzlich bereitgestellt und entleert werden.
- (14) Weiterhin können bei vorübergehender Erhöhung des Abfallaufkommens neben den in § 7 Abs. 3 und 5 zugeteilten Behältern zusätzlich Absetz- bzw. Abrollbehälter in den Größen 5 m³, 10 m³, 11 m³, 23 m³ und 36 m³ bereitgestellt werden.

- (15) Die Abfallentsorgung gemäß Abs. 11, 12,13 und 14 erfolgt auf besondere Bestellung und wird gesondert berechnet.
- (16) Die Zuteilung der Restmüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt Hanau nach Bedarf, wobei pro Bewohnerin oder Bewohner mindestens 13 Liter Behältervolumen pro Woche für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohnerinnen oder Bewohner in diesem Sinne ist jede oder jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohnerin oder gemeldete Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hanau. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Für alle Abfallfraktionen sind Behältervolumina zu wählen, die das regelmäßig anfallende Abfallaufkommen erfassen. Bei wiederholter Überschreitung des Behältervolumens kann die Stadt Hanau weitere und/ oder größere Behälter anordnen und diese gebührenpflichtig veranlagen. Für ihre Anordnung fallen Verwaltungsgebühren an.
- (17) Abweichend von Absatz 16 können sich mehrere unmittelbar benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Hanau. Dem Antrag auf Zusammenschluss zu einer Abfallgemeinschaft sind beizufügen:
 - (a) eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen,
 - (b) eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Abfall- und Gebührensatzung für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und
 - (c) die namentliche Bekanntgabe der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen für die Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren.

Für die Beantragung fallen Verwaltungsgebühren an. Die Auflösung einer Abfallgemeinschaft muss der Stadt Hanau schriftlich angezeigt werden.

- (18) Für Industrie- und Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Abfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (19) Behälter für Bioabfälle können Gaststätten, Großküchen und Kantinen auf Antrag zugeteilt werden, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen nicht überschreiten.
- (20) Behälter für Bioabfälle werden bis zum Einfachen und Behälter für Pappe, Papier und Kartonagen werden bis zum Zweifachen des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Gefäßvolumens für Restmüll, aufgerundet nach der jeweils nächstmöglichen zugelassenen Gefäßgröße kostenlos bereitgestellt (Regelausstattung). Von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können auf Antrag für die Dauer von mindestens drei Monaten zugeteilt werden. Der Mehrbedarf ist gebührenpflichtig. Für die Beantragung fallen Verwaltungsgebühren an.
- (21) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige der Stadt Hanau schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Für ihre Beantragung fallen Verwaltungsgebühren an.

- (22) Die oder der Anschlusspflichtige hat für die erforderlichen Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück einen ausreichend bemessenen Standplatz entsprechend den baurechtlichen Vorgaben einzurichten.
- (23) Müllbehälter-Standplätze und Transportwege müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge vermieden wird. Der Transportweg vom Standplatz zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges ist eben, gleitsicher, befestigt (berollbar), ausreichend bemessen und frei von Stufen, Kanten und Hindernissen, sowie ausreichend beleuchtet anzulegen. Sind Gefällstrecken unvermeidbar, müssen diese stufenlos sein mit einer maximalen Neigung drei Prozent für vierrädrige Behälter ausgelegt sein. Bei zweirädrigen Behältern bis 240 I (max. 50 kg) sind nur in Ausnahmefällen Neigungen bis zu 12,5 % zulässig. Die Richtlinien der StVO und der DGUV in Ihren jeweils aktuellen Fassungen sind dabei einzuhalten. Die oder der Anschlusspflichtige und die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten haben den oder die Abfallbehälter an dem festgelegten Standort zu dulden. Die Stadt kann - auch für einen vorübergehenden Zeitraum - einen anderen Standort bestimmen, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt oder aufgrund beengter Verkehrsverhältnisse erschwert ist und dadurch der Abfallbehältertransport mit den üblichen Abfuhrfahrzeugen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

§ 10 Bereitstellung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll aus Haushaltungen (vgl. §2 Abs. 2d), der wegen seiner Abmessungen selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Behälter für Restmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingegeben werden kann, wird von der Stadt auf schriftliche Bestellung eingesammelt, wenn die Abfuhr mit den vorhandenen Fahrzeugen möglich ist. Dazu müssen die sperrigen Abfälle am bekannt gegebenen Einsammlungstag ab 6.00 Uhr am Straßenrand im Bereich des Grundstücks so bereitgestellt werden, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen werden:
 - (a) Hausmüll, Restmüll
 - (b) Kleidung und Haushaltswäsche
 - (c) gefährliche Abfälle (sogenannte Sonderabfälle)
 - (d) Wertstoffe
 - (e) mit Abfall gefüllte Säcke, Kisten oder Kartons
 - (f) Papierkisten oder Papierkartons (leer oder befüllt)
 - (g) Garten- und Bioabfälle
 - (h) Autoreifen
 - (i) Autoteile
 - (j) (Auto-)Batterien
 - (k) Bauschutt (kann bis 1 m³ im Wertstoffhof angeliefert werden)

- (I) Nachtspeicheröfen
- (m)Aquarien, sowie Flachgläser aller Art, sofern diese nicht fest verbaute Bestandteile eines Möbelstücks sind
- (n) Badewannen, Waschbecken, Heizkörper
- (o) Tapetenreste, Laminat
- (p) sonstige Abfälle aus Haus- und Wohnungsumbauten (z.B. Fenster, Türen, Decken- oder Wandpaneele, Bauhölzer, Fußbodenleisten, Auslegware)
- (q) alle Hölzer aus dem Außenbereich (Zäune, Gartenmöbel), welche aufgrund ihrer Schutzbehandlung (z. B. Verwitterungs- und Schimmelschutz) gesondert entsorgt werden müssen
- (r) jegliche Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z. B. Warenregale, Geschäftsausstattung)
- (s) Öltanks
- (t) Farb- und Lackbehälter
- (3) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll wird mit dem Beladen der städtischen Sammelfahrzeuge Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE).
- (4) Die Abholung von Sperrmüll ist gebührenfrei bis zu drei Abholungen pro Haushalt und Jahr bei maximal 3 m³ Sperrgut je Abholung. Bei Überschreitung der Menge von 3 m³ Sperrgut wird diese Menge als zusätzliche Abholung gewertet.

§ 11 Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Unverbaute und bewegliche sowie in Art und Menge haushaltsübliche Elektround Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushaltungen (vgl. § 3 (3) ElektroG), die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, sind schriftlich gesondert zur Abholung anzumelden. Elektrokleingeräte mit einer maximalen Kantenlänge von 50 cm werden nicht gesondert abgeholt, sondern können nur im direkten Zusammenhang mit einer Bestellung zur Abholung eines Elektrogroßgerätes oder einer Sperrmüllabholung angemeldet werden.
 - Die zur Abholung beantragten und genehmigten Geräte sind am bekannt gegebenen Einsammlungstag ab 6.00 Uhr am Straßenrand im Bereich des Grundstücks so bereit zu stellen, dass sie ohne außergewöhnlich zusätzlichen Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Um bei Kühl- und Gefriergeräten sicherzustellen, dass die darin enthaltenen schädlichen Gase und Flüssigkeiten nicht in die Umwelt gelangen, sind diese unbeschädigt bereit zu stellen. Elektro- und Elektronikgeräte müssen frei von beweglichem Inhalt und unverbautem Zubehör bereitgestellt werden. Batterien, Staubsaugerbeutel, Patronen etc. müssen aus den Geräten entnommen sein. Andernfalls werden die Geräte nicht mitgenommen.
 - Alle Gegenstände, die nicht von der Einsammlung erfasst werden, sind von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten Elektro- und Elektronikgeräte werden mit dem Beladen der städtischen Sammelfahrzeuge Eigentum des örE.

(3) Die Einsammlung nach Absatz 1 erfolgt bei den privaten Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge gebührenfrei.

§ 12 Einsammlungstermine

- (1) Die Stadt Hanau gibt die Termine der Abfalleinsammlung bekannt.
- (2) Die Öffnungszeiten der Annahmestellen für kompostierbare Pflanzenabfälle, Sperrmüll und Wertstoffe werden bekannt gegeben.
- (3) Außerdem werden auch die Termine für die Einsammlung von gefährlichen Abfällen (sogenannten Sonderabfällen) durch das Schadstoffmobil des Main-Kinzig-Kreises bekannt gegeben.

§ 13 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherin oder Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines im Gebiet der Stadt Hanau liegenden Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene städtische Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt, gewerblich genutzt ist oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang).
- (2) Von dem Anschlusszwang für Bioabfälle kann die Stadt eine Ausnahme zulassen, wenn die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige eine Eigenkompostierung nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf einem Grundstück verwertet, welches sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohnerin oder Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Für ihre Beantragung fallen Verwaltungsgebühren an.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die oder der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Hanau mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat die oder der Anschlusspflichtige der Stadt Hanau alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jede Abfallerzeugerin oder -besitzerin und jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen

Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Holund Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- (a) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen oder Erzeuger oder Besitzerinnen oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen tatsächlich zu erbringen,
- (b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- (c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeugerinnen oder Erzeuger oder Besitzerinnen oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung fordern,
- (d) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- (e) Abfälle, die auf Grundlage einer behördlichen festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.

§ 14 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Hanau ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Das Betretungsrecht gilt nicht für Wohnungen in Sinn des Artikels 13 Grundgesetz. Die Beauftragten der Stadt haben sich durch Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Hanau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 15 Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

Bei kurzfristigen Unterbrechungen oder Einschränkungen der Abfalleinsammlung infolge von Betriebsstörungen, Streiks oder infolge höherer Gewalt hat der an die Abfalleinsammlung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung oder Einschränkung länger als zwei Wochen, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet.

Teil II § 16 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Hanau Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 16, 17 und 18 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall.

Als Entsorgungsgebühren werden erhoben bei Zuteilung eines

80 I	Umleerbehälter	(14-tägige Leerung)	179,28 EUR/Jahr
120 I	Umleerbehälter	(14-tägige Leerung)	268,92 EUR/Jahr
80 I	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	358,56 EUR/Jahr
120 I	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	537,84 EUR/Jahr
240 I	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	1.075,68 EUR/Jahr
$0,77 \text{ m}^3$	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	3.451,16 EUR/Jahr
1,1 m³	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	4.930,24 EUR/Jahr
5,0 m ³	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	22.410,16 EUR/Jahr

Bei regelmäßiger Mehrfachentleerung, auf die kein Anspruch besteht, betragen die Entsorgungsgebühren ein entsprechendes Vielfaches der genannten Sätze.

Entsprechend § 9 Abs. 7 und 8 wird für Abfallbehälter mit wöchentlicher Entleerung und Service zusätzlich zur Entsorgungsgebühr für die Serviceleistung eine Gebühr von 73,80 EUR pro Jahr erhoben, in der auch der Service für Wertstoff- und Bioabfallbehälter, die durch die Stadt Hanau geleert werden, enthalten ist.

Entsprechend § 9 Abs. 9 wird ausschließlich bei bereits genehmigten Transportwegen über 15 m für jede angefangenen 5 Meter Transportweg folgende zusätzliche Gebühr pro Behälter erhoben, in der auch die Leistung für die Wertstoffbehälter, die durch die Stadt Hanau geleert werden, enthalten ist:

80-240 I	Umleerbehälter	11,00 EUR/Jahr
0,77-1,10 m ³	Umleerbehälter	22,00 EUR/Jahr

- (3) Restmüllsäcke der Stadt Hanau für 70 I werden zum Stückpreis von 7,00 EUR abgegeben.
- (4) Bei außerplanmäßiger Entleerung gemäß § 9 Abs. 4 oder Abs. 12 und bei Entleerung durch Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes entsprechend § 7 Abs. 4 beträgt die Gebühr im Einzelfall:

80 I	Umleerbehälter ohne Service	11,45 EUR
80 I	Umleerbehälter mit Service	13,20 EUR
120 I	Umleerbehälter ohne Service	13,80 EUR
120 I	Umleerbehälter mit Service	15,50 EUR
240 I	Umleerbehälter ohne Service	21,80 EUR
240 I	Umleerbehälter mit Service	23,50 EUR
$0,77 \text{ m}^3$	Umleerbehälter	56,70 EUR
1,10 m ³	Umleerbehälter	78,50 EUR
$5,0 \text{ m}^3$	Umleerbehälter	328,70 EUR

- Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes wird neben der Entleerungsgebühr noch ein Zuschlag von 0,25 EUR pro angefangenem Kilogramm des überschrittenen Gesamtgewichtes erhoben.
- (5) Für die Aufstellung gemäß § 9 Abs. 13 eines oder mehrerer Umleerbehälter(s) an einem Standort wird eine Stellgebühr in Höhe von 25,00 EUR pro benötigter Anfahrt erhoben. Die Entleerungsgebühr errechnet sich aus Absatz 4.
- (6) Entsprechend § 9 Abs. 14 wird die Gebühr für die Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) wie folgt berechnet:
 - (a) Die Gebühr für die Überlassung der Abfallbehälter (Miete) beträgt:

		täglich	monatlich
5,0 m³	Absetzbehälter ohne Deckel	2,00 EUR	9,00 EUR
5,0 m³	Absetzbehälter mit Deckel	2,00 EUR	13,00 EUR
10,0 m³	Absetzbehälter ohne Deckel	2,00 EUR	13,00 EUR
10,0 m³	Absetzbehälter mit Deckel	2,00 EUR	16,00 EUR
10,0 m³	Absetzpressbehälter	7,00 EUR	135,00 EUR
11,0 m³	Abrollbehälter	2,00 EUR	31,00 EUR
20,0 m ³	Absetzpressbehälter	8,00 EUR	160,00 EUR
23,0 m³	Abrollbehälter	3,00 EUR	41,00 EUR
$36,0 \text{ m}^3$	Abrollbehälter	3,00 EUR	50,00 EUR

(b) Die Gebühr für die Entleerung der Abfallbehälter beträgt:

5,0 - 36 m³ Abroll-/Absetzbehälter 80,00 EUR

- (c) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus den Angaben auf dem Wiegeschein der zuständigen Entsorgungsanlage.
- (d) Die Gebühr für die Aufstellung eines Abfallbehälters nach § 9 Abs. 14 beträgt 35,00 EUR.
- (e) Die Gebühr für die Anbringung eines Netzes zur Ladungssicherung, falls dies wegen der Art des Abfalles notwendig ist, beträgt 13,00 EUR.
- (f) Bei der Abfallentsorgung durch benutzereigene Absetz- und Abrollbehälter ergibt sich die Gebühr aus den Gebührentatbeständen b), c) und e).
- (7) Für die Entsorgung von auf Wunsch der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen entsprechend § 9 Abs. 20 werden zusätzliche Gebühren erhoben.

(a) Für Papier	gefäße bei Zuteilung eines	
120 I	Umleerbehälter	12,12 EUR/Jahr
240 I	Umleerbehälter	24,24 EUR/Jahr
1,10 m ³	Umleerbehälter	110,04 EUR/Jahr

(b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 I	Umleerbehälter	81,48 EUR/Jahr
240 l	Umleerbehälter	162,96 EUR/Jahr

(c) Laubsäcke zum Stückpreis von

2,00 EUR

(8)

- (a) für die Sperrmüllanlieferung (max. 2 m³ pro Anlieferung) und drei Sperrmüllabholungen pro Haushalt und Jahr (max. 3 m³ pro Abholung) wird keine Gebühr erhoben. Ab der vierten Sperrmüllabholung beträgt die Gebühr pro Anforderung und Haushalt 35,00 EUR.
- (b) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt und Resten aus Hausumbauten aus Haushaltungen beträgt pro Anlieferung in der Annahmestelle Daimlerstraße

bis 0,25 m ³	Abfälle	7,00 EUR
bis 0,5 m ³	Abfälle	14,00 EUR
bis 0,75 m ³	Abfälle	21,00 EUR
bis 1,0 m ³	Abfälle	28,00 EUR

§ 17 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig für die Restmüllbehälter ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts die oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter vor dem 16. Kalendertag eines Monats auf dem Grundstück aufgestellt, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anfang dieses Monats; anderenfalls mit dem Anfang des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (3) Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter bis zum 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats. Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter nach dem 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf dieses Monats.
- (4) Bei der Abfuhr von Behältern gemäß § 7 Abs. 5 und der außerplanmäßigen Entleerung gemäß § 9 Abs. 13 und 14 entsteht die Gebührenpflicht mit Aufstellen der Behälter.
- (5) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 16 Abs. 2 werden die Gebühren als Jahresgebühren festgesetzt.

Die Jahresgebühr wird jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben an dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

- In den Fällen des § 16 Abs. 8 (a) Satz 2 wird die Gebühr nach erfolgter Abholung des Sperrgutes per Gebührenbescheid fällig.
- (6) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die oder der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitsterminen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten. Bei Nachforderungen wird die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Bei der Anlieferung von Abfällen gemäß § 6 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit Annahme der Abfälle.

§ 18 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt Hanau erhebt für die Bearbeitung folgender Anträge bzw. Anordnungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,- EUR pro Antrag bzw. pro Anordnung:
 - (a) Bildung einer Abfallgemeinschaft auf Antrag gem. § 9 (17)
 - (b) Befreiung vom Anschlusszwang für Bioabfälle auf Antrag gem. § 13 (2)
 - (c) Außerplanmäßige Leerung auf Antrag gem. § 7 (4) und § 9 (12),
 - (d) Außerplanmäßige Leerung auf Anordnung gem. § 9 (4),
 - (e) Änderung von Müllbehältern auf Antrag gem. § 9 (20) und § 9 (21)
 - (f) Änderung von Müllbehältern auf Anordnung gem. § 9 (16) und § 5 (7).
 - (g) Prüfung zur Übernahme von Service auf Antrag gem. § 9 (7)
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person bzw. die Person, an welche die Anordnung gerichtet ist. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung bzw. Vollzug der Anordnung und ist sofort fällig.

Teil III § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 5 Abs. 4 andere Abfälle als die auf den Sammelbehältern angegebenen einwirft,
 - (b) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als die auf den Sammelbehältern angegebenen einwirft,
 - (c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 - (d) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle an den Standplätzen ablagert,
 - (e) entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 - (f) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen angefallen sind und derer sich die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer entledigt und dabei nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 - (g) entgegen § 8 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 8 Abs. 1 genannten Abfallbehältern zuführt,
 - (h) entgegen § 8 Abs. 3 S. 2 keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt,
 - (i) entgegen § 8 Abs. 3 S.2 das Hilfsmittel auf Verlangen nicht vorzeigt,

- (j) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
- (k) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle einschlämmt, einstampft, verpresst oder verdichtet und/ oder Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen, Maschinen und Geräte in bzw. an den im § 7 Abs.3 aufgeführten Behältern einsetzt,
- (I) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
- (m)entgegen § 9 Abs. 21 einen erhöhten Bedarf an Abfallbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
- (n) entgegen § 9 Abs. 22 für die Abfallbehälter keinen ausreichenden Standplatz entsprechend der baurechtlichen Vorgaben einrichtet,
- (o) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 bereitgestellten Sperrmüll nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden,
- (p) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
- (q) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 bereitgestellte Elektro- und Elektronikgeräte nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden,
- (r) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 5 bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
- (s) entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
- (t) entgegen § 13 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
- (u) entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- (v) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
- (w) entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR und höchstens 1.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abfallsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2016, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 14.12.2021, tritt außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.